

Förderrichtlinie Programm „Sport und Flüchtlinge“

1. Zielsetzung /Präambel

Das Programm „Sport und Flüchtlinge“ verfolgt das Ziel, hessische Städte und Gemeinden, die Sport- und Bewegungsangebote mit Flüchtlingen initiieren, umsetzen und fördern möchten, in ihrem Engagement zu unterstützen. Die vielfältigen Sport- und Bewegungsangebote bieten sehr gute Möglichkeiten, Flüchtlingen schnell und unkompliziert das Ankommen in ihren Städten und Gemeinden zu erleichtern und tragen zur Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund bei. Im Rahmen des Programms werden Sport- und Bewegungsangebote mit Flüchtlingen von Sportvereinen und anderen Institutionen sowie der Einsatz von „Sport-Coaches“ gefördert. Diese stellen den Kontakt zwischen Sportvereinen, Asylbetreuung, Flüchtlingsunterkunft und Flüchtlingen her und begleiten Flüchtlinge in der ersten Zeit zu Sportangeboten. Mit ihrer Arbeit tragen Sport-Coaches dadurch auch zum Austausch mit und zur Integration von bereits länger in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund bei.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle hessischen Städte und Gemeinden¹ die zum Antragszeitpunkt 40 oder mehr Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften (eigene und/oder Einrichtungen des Landkreises), in Erstaufnahmeeinrichtungen (inklusive deren Außenstellen und „Notaufnahmeeinrichtungen“) sowie in sonstigen Unterbringungsformen untergebracht haben. Gemeinden, die zum Antragszeitpunkt weniger als 40 Flüchtlinge untergebracht haben, können gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Antrag stellen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungsfähig sind

- 3.1.1 Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 200 €/monatlich für den/die Sport-Coach(es) und/oder Personalkosten für die Ausübung der Tätigkeit als Sport-Coach(es) und/oder
- 3.1.2 Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 200 €/monatlich und/oder Personalkosten für Personen zur Anleitung von Sportangeboten mit Flüchtlingen („Übungsleitervergütung“) und/oder
- 3.1.3 Gelder für Sachmittel für Sportangebote mit Flüchtlingen (insbesondere Sportkleidung, -material, Transportkosten) und/oder
- 3.1.4 Einmalzahlung für Schulungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.5

¹ Im Folgenden umfasst die Bezeichnung Gemeinde: „Städte und Gemeinden“.

- 3.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
 - 3.2.1 Cateringkosten bei Sportfesten, Turnieren, etc.
 - 3.2.2 Platz- und Hallenmieten
 - 3.2.3 Kosten für bauliche Maßnahmen
 - 3.2.4 Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren
 - 3.2.5 Gebühren für Spieler- und Startpässe

4. Fördervoraussetzung

- 4.1 In der Gemeinde² sind zum Antragszeitpunkt mindestens 40 Flüchtlinge untergebracht.
- 4.2 Die Gemeinde zeigt auf, für welche der unter 3.1 aufgeführten Verwendungszwecke sie die Förderung verwendet.
- 4.3 Die Gemeinde muss mindestens einen Sport-Coach benennen. Bei Bedarf kann eine Gemeinde auch weitere Sport-Coaches benennen. Die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.³ stellt ein Anforderungsprofil und eine Aufgabenbeschreibung eines Sport-Coaches zur Verfügung und ist bei der Suche von geeigneten Sport-Coaches behilflich.
- 4.4 Der/die benannte(n) Sport-Coach(es) ist - zur Sicherstellung einer fachlich qualitativen Betreuung der Flüchtlinge - verpflichtet an einer speziell auf die Arbeit mit Flüchtlingen ausgerichteten 1-tägigen Basis-Schulung der Sportjugend Hessen teilzunehmen. Sport-Coaches die bereits eine entsprechende Basis-Schulung absolviert haben, sind verpflichtet, währenddessen sie die Tätigkeit des Sport-Coaches ausüben, an einer 1-tägigen Aufbau-Schulung zur Arbeit mit Flüchtlingen im Sport pro Kalenderjahr teilzunehmen. Zur Förderung des Austauschs und der Netzwerkarbeit wird allen Sport-Coaches die Teilnahme an einem 1/2-tägigen Regionaltreffen pro Kalenderjahr empfohlen.
- 4.5 Die Gemeinde entrichtet an die Sportjugend Hessen pro Bewilligungsjahr eine einmalige pauschale Zahlung i.H.v. 250,- € pro von der Gemeinde gemeldeten Sport-Coach für die Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Der Betrag kann aus der Bewilligungssumme beglichen werden. An einzelnen Schulungsmaßnahmen (bspw. Regionaltreffen) können nach Abstimmung mit der Sportjugend Hessen, weitere, auf kommunaler Ebene in die Arbeit mit Sport-Coaches eingebundene Personen, teilnehmen. Für diese Personen sind keine gesonderten Schulungskosten zu entrichten.
- 4.6 Zur Erreichung des Förderzwecks darf die Gemeinde die Fördermittel an Dritte weitergeben. Dies kann in eigener Zuständigkeit des Zuwendungsempfängers unverzüglich nach Zuweisung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierbei ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden.

² Die Bezeichnung „Gemeinde“ umfasst hier und im Folgenden eine Einzelgemeinde oder mehrere Gemeinden, die in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit einen gemeinsamen Antrag stellen.

³ Im Folgenden „Sportjugend Hessen“ genannt.

5. Umfang der Förderung

5.1 Erfüllt eine antragstellende Gemeinde, die Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterbringungsformen unterbringt, die Fördervoraussetzungen, erhält sie eine pauschale Zuwendung gemäß Tabelle 1. Die Höhe der Zuwendung staffelt sich in Abhängigkeit der Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt wie folgt:

Anzahl untergebrachter Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt	Bewilligungsvolumen
< 40	Gemeinden, die zum Antragszeitpunkt weniger als 40 Flüchtlinge untergebracht haben, können in Form der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Antrag stellen, insoweit insgesamt mindestens 40 Flüchtlinge untergebracht wurden.
40 – 250	5.000,- €
251 – 400	7.500,- €
401 – 550	10.000,- €
551 – 700	12.500,- €
701 – 850	15.000,- €
851 – 1.000	17.500,- €
1001 – 1.500	20.000,- €
1.501 – 2.000	22.500,- €
>2.000	25.000,- €

Tabelle 1: Förderung von in Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften untergebrachten Flüchtlingen.

In begründeten Einzelfällen (Erhöhung um mindestens 30% der Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge in der Gemeinde im Vergleich zum ersten Antragszeitpunkt) kann nach vorheriger Absprache mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Ergänzung zum Erstantrag ein weiterer Förderantrag pro Kalenderjahr je Gemeinde bis zum 30.09. gestellt werden. Die Höhe der Bewilligungssumme bemisst sich aus Tabelle 1 abzüglich des bereits bewilligten Fördervolumens.

5.2 Erfüllt eine antragsstellende Gemeinde, in der eine Erstaufnahmeeinrichtung (inklusive deren Außenstellen und „Notaufnahmeeinrichtungen“) besteht, die Fördervoraussetzungen, kann zusätzlich zu Ziffer 5.1 eine pauschale Zuwendung gemäß Tabelle 2 für Erstaufnahmeeinrichtungen gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung staffelt sich in Abhängigkeit der Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt wie folgt:

Anzahl untergebrachter Flüchtlinge zum Antragszeitpunkt	Bewilligungsvolumen
< 500	5.000,- €
500 – 1.000	10.000,- €
> 1.000	15.000,- €

Tabelle 2: Förderung von in Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Außenstellen sowie in Notunterkünften untergebrachten Flüchtlingen.

Besteht darüber hinaus weiterer Förderbedarf kann die Gemeinde in Ergänzung zum Erstantrag bis zu zweimal im Kalenderjahr zusätzlich Fördermittel beantragen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet nach Abstimmung mit dem Dezernat 74 beim Regierungspräsidium Gießen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine zusätzliche Bewilligung.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die Gemeinde kann pro Kalenderjahr einen Erstantrag auf Förderung stellen.
- 6.2 Mit dem Antragsformular „Sport und Flüchtlinge“ ist von der Gemeinde verbindlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Ziffer 4 erfüllt sind und eine zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß Ziffer 3 erfolgt.
- 6.3 Der Antrag ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport über die Sportjugend Hessen spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag bis zu diesem Tag bei der Sportjugend Hessen eingeht. Diese nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet ihn an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weiter, sobald der/die Sport-Coach(es) für die Schulung angemeldet wurde(n).
- 6.4 Es gelten die allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der LHO, die VV zu §44 LHO soweit keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

7. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Sportjugend Hessen vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet abschließend über die Bewilligung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Auszahlung und Rückzahlungen

8.1 Die Zuweisung wird unter Berücksichtigung der Antragsfrist gem. Ziffer 6.3 im Kalenderjahr der Antragsstellung in bis zu drei Raten ausgezahlt.

8.2 Insbesondere unter folgenden Voraussetzungen ist der gesamte oder anteilige Betrag von der Gemeinde nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zurückzuzahlen:

- Der/die Sport-Coach(es) nimmt gemäß Ziffer 4.4 bis zum 31.08. des Bewilligungsjahres nicht an einer speziell auf die Arbeit mit Flüchtlingen ausgerichteten Schulung der Sportjugend Hessen teil, und/oder
- die Grundlage für eine zweckgebundene Mittelverwendung (bspw. Schließung aller Erstaufnahmeeinrichtungen in einer Gemeinde) entfällt und/oder
- der Antragsteller hat zum Antragszeitpunkt Fehlangaben gemacht und/oder
- bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres konnten nicht alle bewilligten Fördermittel zweckentsprechend verausgabt werden und/oder
- es zeigt sich, dass die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorlagen.

9. Verwendungsnachweis

Der Einfache Verwendungsnachweis mit einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zusammen mit einem Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach §91 LHO auch beim Letztempfänger der Zuwendung hinzuweisen.

11. Umsetzung des Förderprogramms

Die Sportjugend Hessen unterstützt alle am Programm beteiligten Akteure, begleitet die Umsetzung dieser Förderrichtlinie und übernimmt im Programm insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Antragsteller bei der Beantragung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Ziffer 3
- Vorprüfung und Bewertung der Anträge auf Grundlage dieser Richtlinie
- Durchführung von Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure u.a. in Form von Informationsveranstaltungen, Standortbesuchen und Förderung der Vernetzung
- Organisation und Durchführung von Basis-, Aufbauschulungen und Regionaltreffen
- Identifizierung und Aufbereitung von Beispielen guter Praxis

12. Bekanntmachung und Geltungsdauer

Das Programm wird den Gemeinden durch Erlass auf dem Dienstweg sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (www.hmdis.hessen.de) und im Staatsanzeiger bekannt gegeben.
Es tritt am 03.02.2017 in Kraft.

Wiesbaden, den

03.02.2017

Peter Beuth
Staatsminister